

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 29. November 2022

Nr. 704

Frühzeitige und gesteigerte Kantonsaustritte Asyl vom Herbst 2022 bis Frühling 2023

1. Ausgangslage

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen sowie die kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren über die anhaltend hohen Asylgesuchzahlen und die damit einhergehende angespannte Belegungssituation in den Bundesasylzentren (BAZ) informiert. In diesem Kontext wurden die Kantonsregierungen auf Art. 24 Abs. 6 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) hingewiesen, der Zuweisungen an die Kantone auch vor Ablauf der Höchstdauer des Aufenthalts von 140 Tagen in den BAZ erlaubt, insbesondere bei einem raschen und erheblichen Anstieg der Asylgesuche. Am 24. Oktober 2022 informierte das SEM die Kantone, dass es ab dem 1. November 2022 nicht mehr in der Lage sei, in den ordentlichen Abläufen zu operieren, und kündigte unmittelbar bevorstehende, frühzeitige Kantonsaustritte an. Dies hat zur Folge, dass Personen mit oder ohne Asylentscheid in die kantonalen Strukturen überwiesen werden, die gesondert nach Status (erweitertes Asylverfahren, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufnahmen, Negativentscheid mit Wegweisung, Nichteintretensentscheid mit Wegweisung, Warten auf Rechtskraft) organisiert sind. Um vor allem die Personen ohne Asylentscheid betreuen zu können, muss der Kanton zwingend und umgehend eine kantonale zentrale temporäre Asylunterkunft (TAU) zum Auffangen dieser Menschen bereitstellen können. Abhängig von der Entwicklung werden mehrere TAU erforderlich sein und die bisherigen Zuweisungsprozesse skaliert werden müssen.

In einem ersten Schritt hat das SEM Personen, die eine Wegweisungsverfügung erhalten haben, vor Ablauf der 140 Tage Aufenthaltsdauer in den BAZ in die Kantone austreten lassen. Die Umsetzung dieser Massnahme hat in der Asylregion Ostschweiz bereits am 1. November 2022 begonnen. Aufgrund seiner Rolle als Standortkanton eines BAZ ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) in Kreuzlingen ist der Kanton Thurgau überproportional von dieser Massnahme betroffen: Er ist für den Wegweisungsvollzug von über 80 % der ausreisepflichtigen Personen in der Asylregion Ostschweiz zuständig. Anfang November 2022 sind so rund 25 Personen frühzeitig zusätzlich dem Kanton Thurgau zur Unterbringung und Betreuung zugewiesen worden. Diese Austritte in den Kanton werden jeweils am Vortag bis um 15.00 Uhr angekündigt, erfolgen also sehr kurzfristig. In einem zweiten Schritt hat das SEM auch Personen ohne abgeschlossenes Asylverfah-

2/5

ren frühzeitig in die Kantone austreten lassen. Aufgrund der angespannten Situation werden durch diese Massnahmen in den kommenden Wochen die Austritte aus den Zentren des Bundes schweizweit von rund 500 auf gegen 1'000 Asylsuchende wöchentlich erhöht. Ohne kantonale Strukturen könnten diese Personen nicht mehr betreut werden, was einen Vollzug der Asylgesetzgebung erschweren würde.

Der Kanton Thurgau hat seine Strukturen im Asylwesen auf die für das Jahr 2022 prognostizierten 18'000 ordentlich bearbeiteten Asylgesuche ausgerichtet. Dies entspricht – abzüglich direkt ab BAZ abgereisten Personen – rund 300 wöchentlichen Austritten in die Kantone. Der Kanton Thurgau bekommt davon einen Anteil von rund 3.3 % zugewiesen. Als Standortkanton eines BAZoV sind zusätzlich überproportional viele Zuweisungen von ausreisepflichtigen Personen und dafür weniger Personen ohne abgeschlossenes Verfahren zu verzeichnen. In den ersten Monaten des Jahres 2022 hat der Kanton Thurgau deshalb rund 10 Personen pro Woche zugewiesen erhalten. Ab November 2022 erhält der Kanton Thurgau 30 bis 40 Personen pro Woche zugewiesen. Je nach Entwicklung der Lage wird diese Zahl bis im Januar 2023 auf rund 20 Personen pro Woche zurückgehen oder aber auch auf einem Niveau von 30 oder mehr Personen pro Woche bleiben.

Gemäss Art. 24e des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) treffen Bund und Kantone Massnahmen, um auf Schwankungen bei Asylgesuchen rechtzeitig reagieren zu können. Die Kantone erhalten Personen des Asylrechts nach dem Aufenthalt in den Bundesasylzentren zugewiesen (Art. 24 Abs. 4 AsylG). Sie sind ab der Zuweisung für den Vollzug der Asylgesetzgebung zuständig, insbesondere für die Betreuung von Personen des Asylrechts inkl. Sozial- und Nothilfe (Art. 80a AsylG) sowie für die Rückkehrberatung (Art. 93a AsylG) und Wegweisungen (Art. 46 AsylG).

Es stellt sich damit die Frage, wie mit der veränderten, äusserst dynamischen Lage umzugehen ist, um den Vollzug der Asylgesetzgebung zu gewährleisten. Die Schlüssel-massnahme, um die nicht prognostizierbaren Übertritte von Personen vom Bund an den Kanton bewältigen zu können, ist der Betrieb eines oder mehrerer TAU. Angesichts der nachfolgend dargelegten Kosten für den Betrieb von TAU und der potenziellen öffentlichen Auswirkung eines TAU hat der Grundsatzentscheid betreffend TAU durch den Regierungsrat zu erfolgen.

2. Massnahmen im Kanton Thurgau

2.1. Sofortmassnahme

Als Sofortmassnahme auf die Ankündigung der frühzeitigen und gesteigerten Austritte des SEM vom 24. Oktober 2022 musste bereits die bislang für die Unterbringung von schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine genutzte Unterkunft mit 50 Plätzen an der Romanshorerstrasse 44 in Arbon innert weniger Tage zu einer Unterkunft für neu zugewiesene Personen aus dem Asylbereich umfunktioniert werden. Da diese Plätze al-

3/5

leine für die erhöhte Zahl von Zuweisungen nicht reichen werden, sind weitere zusätzliche Unterkünfte zu organisieren.

Neben den anhaltend hohen Zahlen hat auch der Anteil der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) – vorwiegend aus Afghanistan – stark zugenommen. Das SEM geht davon aus, dass dieser Trend in den kommenden Monaten anhält. Aus diesem Grund hat die Peregrina-Stiftung die Betreuungskapazität in diesem Bereich verstärkt und organisiert eine weitere Unterkunft spezifisch für UMA.

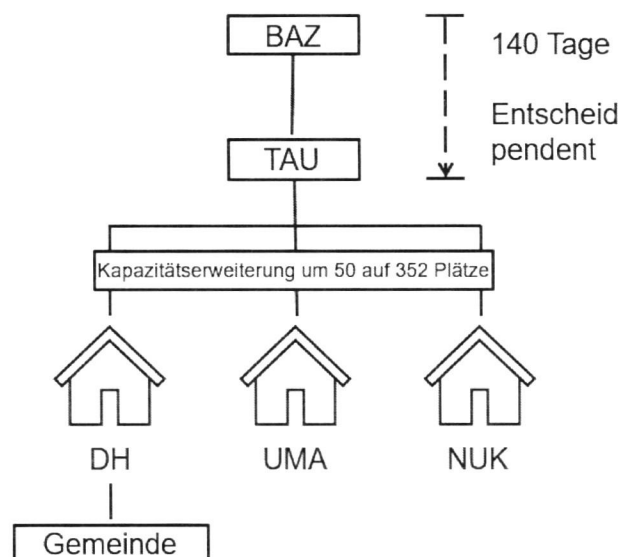
2.2. Temporäre Asylunterkünfte (TAU)

Um vor allem die Personen ohne Asylentscheid oder mit noch nicht rechtskräftigem Negativentscheid betreuen zu können, soll vorerst für sechs Monate eine TAU für bis zu 60 Personen in der Zivilschutzbasis an der Hummelstrasse in Frauenfeld betrieben werden. Situationsbedingt sind weitere TAU notwendig. In der TAU Frauenfeld sollen in erster Linie Einzelpersonen ohne Bleibeperspektive betreut werden. Es sind BAZ-ähnliche Hausregeln und eine stetige Präsenz eines Sicherheitsdienstes mit Zutrittskontrollen geplant, um eine tagesaktuelle Übersicht zur Anwesenheit der Personen zu haben. Dies trägt dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung und ermöglicht es dem Migrationsamt (MIA), Wegweisungsvollzüge ab TAU und BAZoV einheitlich organisieren zu können. Die konsequente Anwesenheitskontrolle erleichtert ferner dem SEM allenfalls notwendige Vorladungen zur Anhörung zu den Asylgründen.

Die Abbildung „Lage Asyl / Flüchtlinge“ gibt einen Überblick über die zu realisierende Struktur der Unterbringung der Personen des Asylbereichs im Kanton Thurgau und zeigt die Bedeutung eines oder mehrerer TAU auf:

Lage Asyl / Flüchtlinge

Ordentliches Verfahren



4/5

Weiter wird bei Personen mit Bleibeperspektive, die sich schon mehrere Monate in einem Durchgangsheim (DH) aufhalten, geprüft, ob ein Übertritt in die Gemeinden forciert werden kann. An der Unterbringung der ausreisepflichtigen Personen in Nothilfeunterkünften (NUK) soll nichts geändert werden.

Neben den Personen aus dem ordentlichen Asylverfahren treffen in der Schweiz wöchentlich rund 600 Personen ein, die den Schutzstatus S beantragen. Diese werden weiterhin gemäss separatem Konzept untergebracht.

2.3. Potenzielle weitere Massnahmen

Wenn die Kapazitäten trotz Kapazitätserweiterungen und gesteigerter Austritte in die Gemeinden nicht reichen, sollen Einzelpersonen aus dem Asylbereich in den gemäss RRB Nr. 171 vom 15. März 2022 für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine bereitgestellten Schutzanlagen (SA) untergebracht werden. Die SA verfügen in der Regel über keine Warmwasserversorgung. Für eine längere Aufenthaltszeit müssen diese im Einvernehmen mit der Eigentümergemeinde ertüchtigt werden. Es können auch ergänzend Infrastrukturen mit Sanitäreinrichtungen in nächster Umgebung genutzt werden.

3. Kosten

Gemäss den Prognosen im Januar 2022 wurde für das Budget 2023 mit mehr Asylgesuchen gerechnet und mit einem entsprechend um 50 Plätzen erhöhten Bestand von 352 Pflichtplätzen budgetiert. Es ist davon auszugehen, dass diese Platzzahl erhöht werden muss. Diese Kosten werden über die regulären Asylkonten des SOA abgewickelt.

Bei den TAU ist aufgrund des BAZ-ähnlichen Regimes mit Zutrittskontrollen mit höheren Kosten pro Platz zu rechnen. Für einen Betrieb eines TAU von sechs Monaten werden bei einer durchschnittlichen Belegung von 80 % einmalige Kosten von Fr. 50'000 und monatliche Kosten von Fr. 194'853 budgetiert. Das ergibt für den Betrieb eines TAU von sechs Monaten Totalkosten von rund 1.2 Mio. Franken.

Die Einnahmen aus der monatlichen Globalpauschale und der einmaligen Nothilfepauschale des Bundes werden selbst bei einer hohen durchschnittlichen Auslastung von 80 % der 60 Plätze die Kosten nur zu einem kleinen Teil decken. Der Betrieb von TAU ist aber zwingend, um im Sinne der beschleunigten Asylverfahren das Zeitfenster zu Beginn des Aufenthalts von Personen ohne Bleibeperspektive für den Vollzug der Wegweisung zu nutzen, wodurch langjährige Nothilfefälle vermieden werden. Zudem kann mit dem Betrieb von TAU die kontrollierte Anwesenheit von Asylsuchenden im laufenden Verfahren gewährleistet werden.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Justiz und Sicherheit.

5/5

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) wird ermächtigt, mit der Peregrina-Stiftung eine Leistungsvereinbarung betreffend die Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Personen in temporären Asylunterkünften (TAU) abzuschliessen.
2. Die Kosten der TAU gehen zulasten des Kontos 1011.7510.070 „Asyl Kapazitätserweiterung SEM“.
3. Das DFS wird beauftragt, Einzelpersonen aus dem Asylbereich in gemäss RRB Nr. 171 vom 15. März 2022 bereitgestellten Schutzanlagen unterzubringen, sofern die bestehenden Kapazitäten ausgeschöpft sind.

4. Mitteilung an:

Zustellung extern (durch Sozialamt)

- Peregrina-Stiftung, Cyrill Bischof, Stiftungsratspräsident, Bahnhofstrasse 40,
- 8590 Romanshorn
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a,
- 8570 Weinfelden
- Thurgauische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS), c/o Sozialamt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8, 8570 Weinfelden

Zustellung intern

- Departement für Finanzen und Soziales
- Departement für Justiz und Sicherheit
- Migrationsamt
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Sozialamt des Kantons Thurgau

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

